Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Wartung, Miete & Subscription von Softwareprodukten der JANUS Engineering AG

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Wartung und Pflege der Zusatzsoftware für Siemens, entwickelt von JANUS Engineering AG, sowie für die Betreuung von Software im Rahmen von Miet- oder Subscriptionverträgen. Dies umfasst:

a) Die Nutzung von Softwarelizenzen (dauerhaft oder befristet) für Siemens NX Zusatzsoftware.

b) Einen Individualvertrag zwischen der JANUS Engineering AG, nachstehend „JE" genannt, und dem Kunden, der die Pflege der Software sowie Miet- und Subscriptionmodelle abdeckt.
Dazu kann auch eine schriftliche Bestellung des Kunden aufgrund eines schriftlichen Angebotes von JE zugrunde liegen. Der nachfolgend in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hergeleitete Bezug auf den Individualvertrag bezieht sich dann auf das schriftliche Angebot.

c) Die JANUS Engineering AG erteilt die Lizenz der Programme in personalisierter Form. Ein Vertragspartner muss dazu den Namen, bzw. die Firma des Lizenznehmers mitteilen.

Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Softwareprodukten

Der Lizenznehmer und der Vertragspartner dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der JANUS Engineering AG die lizenzierte Software oder Teile weder vervielfältigen noch an eine dritte Partei weitergeben.

Die Systemvoraussetzungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertragspartner bestätigt dies mit Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrages.

Die JANUS Engineering AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern, sowie das Nutzungsrecht an der enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Für den Kaufmann als Vertragspartner gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder noch entstehenden Forderungen.

Mit der Bezahlung erwirbt der Kunde die im nicht ausschließlichen Nutzungsrechte. Kunden mit einer Miet- oder Subscriptionvereinbarung erhalten während der Laufzeit des Vertrags Zugang zur Nutzung und Pflege der jeweils aktuellen Version der Softwareprodukte.

d) Die JANUS Engineering AG kann die Nutzung der gelieferten Software in der Weise beschränken, dass dem Kunden bei Zahlungsverzug für die gelieferte Software der Freischaltcode nicht übermittelt wird.

2. Vertragsabschluss

a) Der Individualvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen JE und dem Kunden über den Vertragsgegenstand. Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn diese nicht ausdrücklich von JE zurückgewiesen worden sind, haben keine Gültigkeit.

b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, auch Änderungen dieser Klausel und sonstige Rechtshandlungen (z.B. Kündigungen) bedürfen der Schriftform.

3. Umfang der Wartung

Der Umfang der Wartung und Pflege beinhaltet folgende Leistungen, bezogen auf die letzte offizielle Version der Software, unabhängig davon, ob diese durch Kauf, Miete oder Subscription bereitgestellt wurde:

a) Beseitigung von Software-Fehlern einschließlich Ergänzung der Software-Dokumentation durch Lieferung neuer Versionen des vom Kunden erworbenen Software-Produktes. Die Fehlerbeseitigung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der nächsten Versionslieferung des vom Kunden erworbenen Software-Produktes. Fehler, die die Software-Verwendung verhindern oder wesentlich beeinträchtigen, werden nach Wahl von JE in der jeweils aktuellen Software-Version beseitigt oder durch eine zumutbare Ausweichlösung kompensiert.

b) Durchführen von Software-Verbesserungen und Erweiterungen, dass sowohl die schriftlich aufgestellten Spezifikationen als auch der vorgesehene Verwendungszweck erreicht bzw. eingehalten werden.

c) Berücksichtigung von kundenspezifischen Änderungen und Ergänzungen innerhalb der Versionsplanung, sofern diese einem allgemeinem Bedürfnis entsprechen und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand realisiert werden können.

d) Nachführen der Dokumentation und anderer Unterlagen.

e) Beratung des Kunden über neu erscheinende Software-Versionen.

f) Lieferung neuer Software-Versionen, die im Rahmen des Miet- oder Subscriptionmodells freigegeben wurden.

g) Anpassungen zuletzt ausgelieferter Software an Änderungen zwingender rechtlicher Vorschriften und Normen.

h) Telefonische Fernunterstützung im Sinne einer Kurzberatung über die Abläufe der zu betreuenden Software sowie Annahme von Fehlermeldungen während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr).

i) Ältere Software-Versionen werden längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neusten Software-Version unterstützt.

j) Ändern sich mit dem Übergang auf eine neue Version der zu pflegenden Software die Einsatz-Voraussetzungen, so teilt dies JE dem Kunden spätestens bei Erscheinen dieser Version mit. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, den Individualvertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung auf das nächste Monatsende zu kündigen.

k) JE behält sich vor, zusätzliche Programmteile und Softwareprodukte gegen gesonderte Vergütung anzubieten, sofern der Aufwand für deren Erstellung wesentlich über den normalen Wartungsaufwand hinausgeht.

l) Für Miet- oder Subscriptionverträge: Die im Vertrag enthaltenen Wartungsleistungen umfassen alle während der Vertragslaufzeit bereitgestellten Updates und Verbesserungen.

4. Mitwirkungspflichten

Der Kunde unterstützt JE in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht kostenfrei. Er wird insbesondere

a) JE für die gesamte Vertragslaufzeit einen Verantwortlichen nennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. JE kann verlangen, dass Fehlermeldungen und technische Anfragen nur durch diesen Verantwortlichen erfolgen;

b) sicherstellen, dass der von ihm genannte Verantwortliche im Rahmen der von JE ausgeschriebenen Kursen und Workshops ausgebildet ist;

c) JE nach dem Auftreten von Software-Fehlern die zu deren Rekonstruktion benötigte Fehlerbeschreibung inklusive Daten liefern, sowie - falls notwendig - die technische Infrastruktur im Rahmen der Fehlersuche und -behebung zur Verfügung stellen;

d) neue Software-Versionen installieren und notwendige Anpassungen aufgrund von veränderten Einsatz-Voraussetzungen vornehmen;

e) die Datensicherung, insbesondere vor und nach der Installation einer neuen Version, durchführen. JE übernimmt im Rahmen dieses Vertrages keine Verantwortung für die Pflege der individuellen Daten des Kunden.

Bei Wartung für Postprozessoren wird der Kunde für jeden unter Wartung stehenden Postprozessor ein NX Abnahmeteil zur Verfügung stellen. JE wird mit diesem Abnahmeteil die Aktualisierung der Postprozessoren auf die jeweilig neue Version testen und eventuell notwendige Anpassungen kostenfrei vornehmen. Es werden die Ausgaben unter der alten Version von NX mit der Ausgabe unter der neuen Version verglichen. Die Anpassungen erfolgen soweit dies über das NX Postprocessing möglich ist.

5. Wartungsgebühr, Zahlungsbedingungen

a) Für die im Umfang der Wartung genannten Leistungen berechnet JE die im Individualvertrag aufgeführte Jahrespauschale zuzüglich Steuern. Die Zahlung hat jeweils jährlich im Voraus ohne jeden Abzug zu erfolgen. Die erste Bezahlung ist sofort fällig. Sofern anders geregelt, am Ersten des folgenden Monats ab Lieferung bzw. ab Betriebsbereitschaft, wenn JE die Installation erbringt.

b) JE ist zur Änderung der Wartungsgebühren einmal pro Kalenderjahr berechtigt. JE hat eine solche Änderung drei Monate vor Wirksam werden mitzuteilen. Der Kunde ist sodann berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zugang den Vertrag auf den Zeitpunkt zu kündigen, an welchem die Erhöhung der Wartungsgebühren in Kraft treten soll.

c) Stellt sich heraus, dass erbrachte Leistungen von JE selbst oder durch JE beauftragte Dritte nicht unter die Verpflichtungen aus diesem Vertrag fallen, so trägt der Kunde die Kosten einschließlich anfallender Reisekosten und Spesen. Dabei sind die jeweils gültigen Gebührenansätze von JE zu vergüten.

d) Alle nach Aufwand bzw. gegen gesonderte Berechnung zu erbringenden Leistungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. (30 Tage netto)

e) Die im Vertrag für Miet- oder Subscriptionverträge vereinbarte Zahlung ist bindend. In der Regel handelt es sich dabei – sofern nicht anders vereinbart – um Jahresbeträge, die im Voraus zu entrichten sind. Während der Vertragslaufzeit werden Gebühren nicht erhöht.

6. Vertragsdauer Wartung / Softwarepflegevertrag

a) Der Vertrag wird für 12 Monate geschlossen.
Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate verlängert

b) Der Vertrag kann 3 Monate vor Ablauf des Vertragsjahres fristgerecht zum Ablaufdatum gekündigt werden.

c) JE kann diesen Vertrag insgesamt oder bezüglich einzelner Programme jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Kunde

   a. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JE Eingriffe in die Software oder damit assoziierte Daten vornimmt.

   b. gegen Ziff. 9 verstößt.

d) Im Falle einer Vertragsverletzung, die selbst keinen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellt, kann ein Vertragspartner diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn er vorher den diesem Vertrag zuwiderhandelnden Vertragspartner schriftlich über die Vertragsverletzung informiert und dieser innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

e) Mit der Beendigung des zugehörigen Lizenzvertrages erlischt auch automatisch die Software-Wartung.

7. Vertragsdauer für Miete – oder Subscription

a) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 36 Monaten geschlossen, sofern nicht laut Angebot anders vereinbart.

b) Der Vertrag endet automatisch nach der Vertragslaufzeit.

c) JE behält sich vor, Miet- und Subscriptionverträge aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen.

8. Haftung

a) JE haftet gleich aus welchem Rechtsgrund in voller Höhe bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei grobem Verschulden solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet JE nur für den typisch vorhersehbaren Schaden.

c) JE haftet nicht für unvorhersehbare Schäden oder Schäden infolge von leichter Nachlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, sofern es sich dabei nicht um die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten handelt.

d) Ersatzansprüche gegenüber JE verjähren - vorbehaltlich anders lautender gesetzlich zwingender Vorschriften - mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung.

9. Geheimhaltung

d) Während der Wirksamkeit dieses Vertrages und mindestens bis zu fünf Jahren nach Ende dieses Vertragsverhältnisses verpflichten sich beide Parteien gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu zählen auch Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenzmaterial betreffen.

e) Die Weitergabe der Informationen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien legen die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die mit Informationen oder Leistungen aus diesem Vertrag durch die Parteien betraut werden.

f) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die den Parteien bereits bekannt waren oder die den Parteien außerhalb dieses Vertrages bekannt werden.

g) Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt stets unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzliche Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung:
https://www.janus-engineering.com/de_de/datenschutz/

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Böblingen
Anwendbar ist das deutsche Recht.